

## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

In der öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 21.11.2006 zwischen dem Rhein-Neckar-Kreis, der Stadt Heidelberg, der Stadt Mannheim und dem Kreis Bergstraße (Hessen) über den Neubau und die Unterhaltung der

### **Martinsschule, Schule für Körperbehinderte**

in Ladenburg

wird eine Anpassung in folgenden Paragraphen vorgenommen:

#### § 1

##### Gegenstand der Vereinbarung

Auf der Grundlage des vom Regierungspräsidium Karlsruhe mit Schreiben vom 02.08.2005 genehmigten Raumprogramms mit einer Programmfläche von 4.032 qm betreibt der Rhein-Neckar-Kreis unter Beteiligung der Stadt Heidelberg, der Stadt Mannheim und des Kreises Bergstraße den Neubau der Martinsschule, Schule für Körperbehinderte, in 68526 Ladenburg, Hirschberger Allee 2 (Grundstück Flurstücknummer 11236 – 11242) mit Sport- und Therapiebereich.

#### § 7

##### Kosten des Schulbetriebs

(1) Der Rhein-Neckar-Kreis trägt die sich aus seiner Verpflichtung als Schulträger ergebenden Kosten des laufenden Schulbetriebs (Betriebskosten), sowie die Auszahlungen für investive Maßnahmen. Die kommunalen Partner werden frühzeitig bei investiven Maßnahmen

- im Bereich Anschaffungen von beweglichem Vermögen > 50.000 €
- im Bereich von baulichen investiven Maßnahmen > 200.000 €

je Einzelfall in die Planung miteinbezogen.

(2) Die umlagefähigen Betriebskosten umfassen die gesamten Betriebsaufwendungen der Martinsschule Ladenburg (ohne Abschreibungen und kalkulatorische Verzinsung), einschließlich der Personalaufwendungen, sowie der Internen Leistungsverrechnungen (ohne Ausbildungsservice). Sie beinhalten ebenfalls die anfallenden Kosten für das vom RNK pachtweise zur Verfügung gestellte Baugrundstück. Hierbei wird von einer Fläche von 19.969 m<sup>2</sup> mit einem Bodenwert einschließlich Erschließungskosten von 2.078.000,32 €, sowie einer 5-%igen Verzinsung ausgegangen.

Durch diese Regelung entfällt § 4 in der Vereinbarung vom 21.11.2006.

(3) Auf der Ertragsseite werden die Sachkostenbeiträge des Landes gem. § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) in der jeweils aktuellen Fassung sowie sonstige Erträge berücksichtigt. Der sich hieraus ergebende Nettoressourcenbedarf ist Grundlage für die Betriebskostenumlage entsprechend den Vorgaben in Absatz 5.

(4) Die umlagefähigen investiven Auszahlungen ergeben sich abzüglich sonstiger Einzahlungen. Der sich hieraus ergebende Saldo aus Investitionstätigkeit ist Grundlage für die investive Umlage entsprechend den Vorgaben in Absatz 5.

(5) Die Umlegung erfolgt anteilig entsprechend den Schülerzahlen (Beteiligungsquote), basierend auf der stichtagsbezogenen amtlichen Schulstatistik, i.d.R. Monat Oktober des Vorjahres des jeweiligen Abrechnungsjahres.

## § 8

### Zahlung der umlagefähigen Kosten

(1) Die Städte Heidelberg und Mannheim und der Kreis Bergstraße leisten an den Rhein-Neckar-Kreis zum 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres Abschlagszahlungen des für das laufende Haushaltsjahr zu erwartenden Betriebskostenanteils, sowie der Kosten für die Anschaffung von beweglichen Vermögensgegenständen.

(2) Der Rhein-Neckar-Kreis erstellt bis 01.05. des folgenden Haushaltsjahres eine detaillierte Abrechnung der Betriebskosten und der investiven Auszahlungen. Die

Schlusszahlung für das abgelaufene Haushaltsjahr wird innerhalb von 4 Wochen nach Zugang fällig.

Die jeweiligen Endabrechnungen werden durch das Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Neckar-Kreises bestätigt.

- (3) Der Rhein-Neckar-Kreis teilt zum 15.08. eines jeden Jahres den beteiligten Körperschaften, für deren eigene Haushaltsplanungen, die voraussichtlich aufzubringenden Beträge des Folgejahres mit.

## § 9

### Informationspflicht des Rhein-Neckar-Kreises

- (1) Der Rhein-Neckar-Kreis wird die beteiligten Körperschaften über alle Maßnahmen und Anordnungen, die von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, umgehend unterrichten.
- (2) Die beteiligten Partner treffen sich nach Bedarf, spätestens alle 3 Jahre, auf Verwaltungsebene zum Informationsaustausch. Strittige Fragen sind im Einvernehmen zu lösen.

## § 10

### Beteiligung anderer Körperschaften

- (1) Die Schule wird ausschließlich mit Schülern aus dem Gebiet der beteiligten Körperschaften belegt.
- (2) Eine Aufnahme von Schülern aus Gebieten außerhalb der beteiligten Körperschaften ist nur zulässig, wenn freie Plätze vorhanden sind und die kommunalen Partner zustimmen, dass andere Körperschaften dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beitreten.

In diesem Fall sind die jeweiligen Körperschaften an den laufenden Betriebskosten und den investiven Auszahlungen zu beteiligen.

§ 13

In Kraft treten

- (1) Die Änderungen der Vereinbarung sind von den Beteiligten öffentlich bekannt zu machen und treten am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Alle nicht erwähnten Paragraphen sowie die Präambel gelten in der Fassung der Vereinbarung vom 21.11.2006 weiter.

Heidelberg, den 00.00.2014  
Für den Rhein-Neckar-Kreis

Für die Stadt Mannheim

gez. Stefan Dallinger

gez. Dr. Peter Kurz

.....

.....

Stefan Dallinger, Landrat

Dr. Peter Kurz, Oberbürgermeister

Für die Stadt Heidelberg

Für den Kreis Bergstraße

gez. Dr. Eckart Würzner

gez. Matthias Wilkes

.....

.....

Dr. Eckart Würzner, Oberbürgermeister

Matthias Wilkes, Landrat

Für den Kreis Bergstraße

Matthias Schimpf

.....

Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter, Kreis Bergstraße